

Merkblatt für Auftragnehmer

Bauvorhaben: Neubau eines Studentenwohnheimes,
Anna Flügge Str. 2-3,
14467 Potsdam

Bauherr: Studentenwerk Potsdam
Babelsberger Straße 2
14473 Potsdam

SiGeKo: Büro IABU Ingenieurgesellschaft mbH, E-Mail : info@iabu.de
Tel: 030 58581740

§

1) Gesetzliche Verpflichtungen

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die baustellenspezifischen Regelungen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (SiGe-Plan, Sicherheitsordnung, etc.) zu berücksichtigen und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu gewährleisten.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz sowie der DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention) haben die Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung der auf der Baustelle durchzuführenden Arbeiten Ihres Unternehmens zu erstellen. Daraus resultierend haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen vorzusehen sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der Hauptauftragnehmer ist dabei auch für die Ein-/Unterweisung und Überwachung der von ihm beauftragten Nachunternehmer und deren Mitarbeiter verantwortlich.

Gemäß DGUV Vorschrift 38 (Bauarbeiten) müssen sowohl für Abbruch- als auch für Montagearbeiten schriftliche Anweisungen auf der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthalten (Arbeitsablauf, auftretende Gefährdungen - z. B. Absturz, herabfallende Gegenstände, etc. - und entsprechende Sicherungsmaßnahmen - z. B. Einsatz von Kran, Hubarbeitsbühne, Rollgerüsten, Anseilschutz, erforderliche Absperrungen, etc.). Die Anweisungen sind vor Beginn der Arbeiten dem SiGeKo auszuhändigen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.



Der Bauherr setzt zur Umsetzung der Anforderungen aus der Baustellenverordnung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz - Koordinator (SiGeKo) ein. Der SiGeKo überwacht die Einhaltung dieser Sicherheitsordnung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan). Die Hinweise des SiGeKo zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sind zu beachten!

Die Tätigkeit des SiGeKo befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

3) Meldepflichten



Die Auftragnehmer haben Schutzmaßnahmen, entgegen der Regelungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, mit dem SiGeKo abzusprechen. Der Einsatz neuer Firmen und Nachunternehmer ist dem SiGeKo und der Bauleitung mit den entsprechenden Angaben (Bauleiter, Aufsichtführender, Ersthelfer, Fachkraft für Arbeitssicherheit, etc.) anzuzeigen.

4) Besucher



Besichtigungen und Führungen von baustellenfremden Personen sind anzumelden und von der Bauleitung zu koordinieren. Für Besucher gelten ebenfalls die auf der Baustelle gültigen Bestimmungen und Vereinbarungen.

5) Ordnung und Sauberkeit



Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle (Arbeitsplätze und Verkehrswege) ⇒ Stolper- / Sturzgefahr.

Verkehrs- / Flucht- und Rettungswege sind unbedingt von jeglichen Materialien freizuhalten.

Auf der Baustelle notwendigerweise gelagerte Materialien sind jederzeit gegen Wegfliegen / Herabfallen zu sichern.

6) Sicherheitseinrichtungen

(z.B. Seitenschutz, Abdeckungen, etc.)

Ist es aufgrund der Art der auszuführenden Arbeiten erforderlich,

Sicherheits-einrichtungen zu entfernen, so ist zuvor die Bauleitung und der SiGeKo zu informieren. Der entstandene Gefahrenbereich ist abzusperren, zu kennzeichnen und die anderen Gewerke sind darüber zu informieren. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Sicherheitseinrichtungen unverzüglich wieder herzustellen.

7) Persönliche Schutzausrüstung



Das Tragen von Helm und Schutzschuhen auf der Baustelle ist erforderlich. Ist darüber hinaus weitere Schutzausrüstung erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz), hat der Auftragnehmer entsprechende Gebotszeichen aufzustellen.

Die Verwendung von Anseilschutz ist nur für kurzfristige Tätigkeiten (Arbeiten geringen Umfangs) und nach vorheriger Information der Bauleitung und des SiGeKo zulässig. Der Vorgesetzte hat die Anschlagpunkte festzulegen und die Beschäftigten über den sachgerechten und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sicherheitsgeschirre zu unterweisen.

8) Meldung und Beseitigung von Sicherheitsmängeln



Stellt ein Mitarbeiter vor Ort einen Sicherheitsmangel fest, so hat er dies dem Aufsichtsführenden oder ggf. dem SiGeKo unverzüglich zu melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann. Gefahrenbereiche sind bis zur vollständigen Beseitigung des Sicherheitsmangels abzusperren.

9) Alkoholverbot



Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stellt eine Unfallgefahr dar; deshalb ist es untersagt, insbesondere Spirituosen mitzubringen und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen zu genießen.

10) Baumaschinen



Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, welche die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind dem SiGeKo vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen.

Krane, Bagger, Erdbaumaschinen, Hubarbeitsbühnen / Gabelstapler dürfen nur von unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten, körperlich und geistig geeigneten und vom Unternehmer schriftlich beauftragten Personen bedient und gewartet werden.

11) Gefahrstoffe



Der Umgang mit Gefahrstoffen (Lösemittelhaltige Kleber / Farben, Gase, etc.), deren Lagerung sowie Arbeitsverfahren, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden (Schleifstäube, Dieselemissionen, etc.) sind dem SiGeKo bekannt zu geben.

Die Sicherheitsdatenblätter sowie die Betriebsanweisungen der verwendeten Gefahrstoffe sind vor Ort bereit zu halten, die darin enthaltenen Sicherheitshinweise (Belüftung / Atemschutz, Rauchverbot, etc) sind zu beachten, die Mitarbeiter zu unterweisen.

Leicht entzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeit erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

12) Druckbehälterflaschen – Arbeiten mit Brandgefährdung



Druckbehälterflaschen dürfen nicht in Verkehrswegen gelagert werden und sind grundsätzlich gegen Umfallen / Wegrollen zu sichern. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes sind sie mit Ventildeckeln zu sichern.

Bei Arbeiten mit offener Flamme oder funkenbildenden Arbeiten (Schneiden, Flexen, etc.) sind gewartete (alle 2 Jahre) Feuerlöscher vorzuhalten.

13) Elektrische Geräte und Anlagen



Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung (Fehlerstromschutzeinrichtung) ausgerüstet sind. Ist kein Baustromverteiler mit FI vorhanden, sind von den Unternehmen ortsveränderliche Schutzverteiler / Schutzeinrichtungen vorzuhalten und zu benutzen.



Alle elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungs-gemäßen Zustand entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" geprüft sein.

Alle beweglichen Kabel müssen baustellengeeignet sein (Gummischlauch-leitungen!). Beschädigte Leitungen (Isolierungen, Stecker, Zugentlastung) sind unverzüglich zu entfernen und erst nach Instandsetzung durch eine Elektrofachkraft wieder einzusetzen.

14) Leitern – Klein- / Rollgerüste



Arbeiten von der Leiter aus sind nur für kurzfristige ($\Rightarrow$ nicht mehrere Stunden am Tag) und ungefährliche Arbeiten, die mit einer Hand durchführbar sind, zulässig. Eine freie Hand muss immer zum Festhalten am Leiterholm zur Verfügung stehen (z. B. Maler- oder Reinigungsarbeiten), keinesfalls aber Schweiß- oder Lötarbeiten, Arbeiten mit dem Stemmhammer, etc.)

Für längerfristige und gefährliche Arbeiten über Kopf sind Klein- / bzw. Rollgerüste vorzuhalten und einzusetzen.

Sowohl bei Leitern als auch bei Klein- oder Rollgerüsten ist auf entsprechende Standsicherheit zu achten.

15) Gerüste



Der Gerüstersteller hat die Brauchbarkeit und Betriebssicherheit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen. Nach Fertigstellung des Gerüstes ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Gerüstersteller gemäß DGUV Information 201-011 bzw. §§ 10 / 11 BetrSichV in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren. Darüber hinaus ist das Gerüst deutlich erkennbar mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- DIN ... - Breitenklasse... - Lastklasse...
- Gleichmäßig verteilte Last max..... kn/m² - Gerüstersteller...
- Datum der Prüfung

Jedes das Gerüst nutzende Gewerk hat durch eine befähigte Person vor Betreten des Gerüstes den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und während der Nutzung zu erhalten. Bei festgestellten, sicherheitsrelevanten Mängeln darf das Gerüst bzw. der betr. Gerüstbereich nicht betreten werden, die Bauleitung ist zu informieren. Die Mitarbeiter sind über die Gerüstbenutzung zu unterweisen.

Das Anbringen von Anstell- / Anlege- oder Schwenkarmaufzügen u. ä. Einrichtungen am Gerüst müssen zuvor mit dem Gerüstersteller sowie der Bauleitung und dem SiGeKo abgesprochen werden.

Veränderungen am Gerüst (z. B. die Demontage von Kupplungen, Verankerungen, etc.) dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden



16) Unterweisungen / Einweisungen

Die verantwortlichen Personen (Bauleiter, Polier, Montageleiter, etc.) jeden Gewerkes sind verpflichtet, ihr Personal über die bei der Arbeit auftretenden Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Abwendung regelmäßig zu unterweisen und in die speziellen Gegebenheiten der Baustelle einzuweisen. Diese Ein-/Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Der Hauptauftragnehmer ist dabei auch für die Ein-/Unterweisung und Überwachung der von ihm beauftragten Nachunternehmer und deren Mitarbeiter verantwortlich.



17) Erste Hilfe / Ersthelfer

Jedes Unternehmen muss auf der Baustelle über ausreichende Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandskasten- / Material) verfügen.

Darüber hinaus hat jedes Gewerk für eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Ersthelfer vor Ort zu sorgen. Bei bis zu 20 anwesenden Beschäftigten ist ein Ersthelfer vor Ort notwendig, bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten müssen 10 % der anwesenden Beschäftigten als Ersthelfer ausgebildet sein.

Die Nachweise über die Ausbildung und deren Auffrischung (alle 2 Jahre erforderlich) sind vor Ort zur Einsicht bereit zu halten.